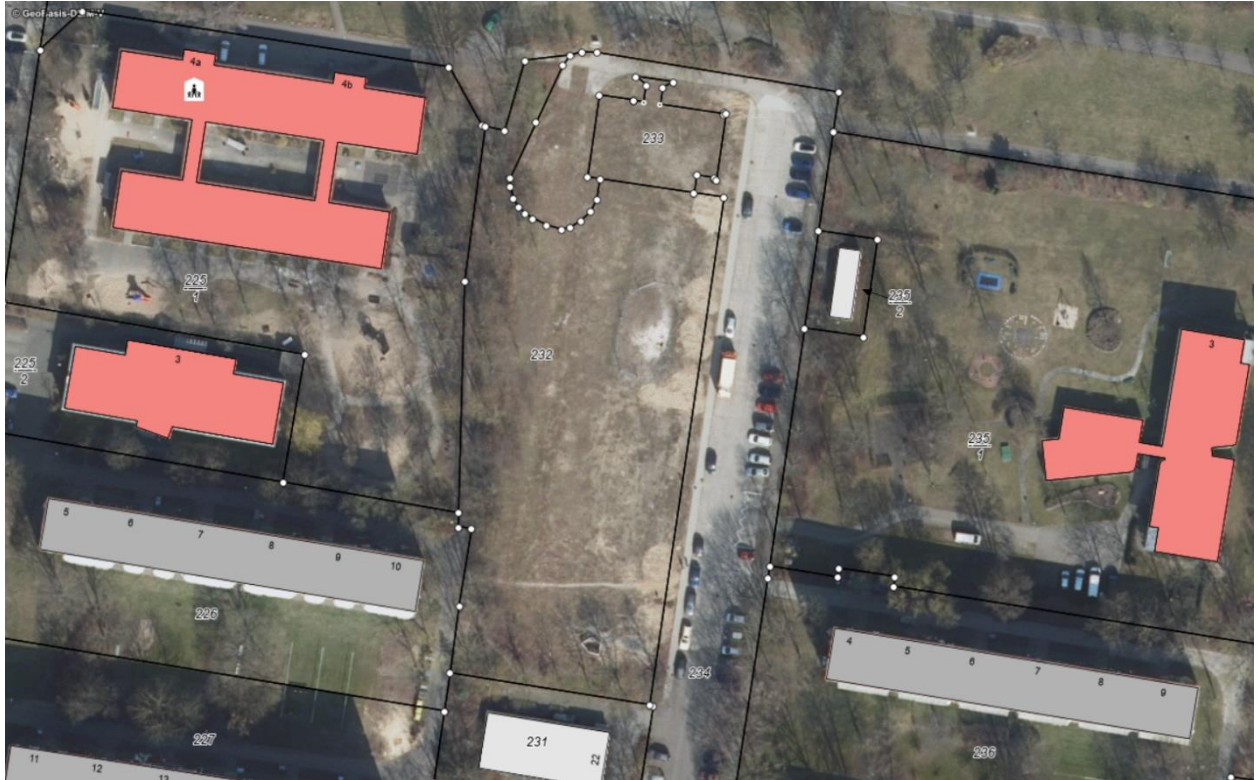


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zum BV:

Neubau Förderschule e-s E Schwerin Lankow

Julius-Polentz-Straße, 19057 Schwerin



Auftraggeber:

aib-Bauplanung Nord GmbH
Rosa-Luxemburg-Str.14, 18055 Rostock

Bauherr / Projektsteuerer:

Zentrales Gebäudemanagement
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
Friesenstr. 29, 19059 Schwerin

Auftragnehmer/Planer:

Maik Brandt, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
Zur Kösterbeck 9, 18196 Petschow
Tel: 0172-3903773, Mail: brandt@studio-landart.de

Rostock, 12.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2.	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3.	Methodik.....	3
1.4.	Datengrundlagen	4
2.	Vorhaben	4
2.1.	Untersuchungsraum	4
2.2.	Vorhabensbeschreibung	6
2.3.	Vorhabensbedingte Auswirkungen.....	7
3.	Relevanzprüfung und Darstellung des Vorkommens prüfrelevanter Arten	7
3.1.	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung Fledermaus-Arten	8
3.2.	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung Europäischer Brutvogelarten	9
4.	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	10
4.1.	Prognose und Bewertung für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	10
4.2.	Prognose und Bewertung für Europäische Vogelarten	11
5.	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.....	13
5.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	13
5.2.	Weiterführende Hinweise zur Planung der Freianlagen.....	15
6.	Zusammenfassung.....	17
7.	Quellenverzeichnis	18

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (folgend AFB genannt) wurde auf Basis der Genehmigungserfordernis im Rahmen des Bauantragsverfahrens der Antragstellerin Zentrales Gebäudemanagement (ZGM), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Friesenstr. 29, 19059 Schwerin, erstellt zum Bauvorhaben „24-07 Neubau esE Schulen Lankow“ in Schwerin, OT Lankow, Julius-Polentz-Str.. Mit dem AFB ist die Erfassung und Bewertung zur vorhabensbedingten Betroffenheit geschützter Arten sicherzustellen sowie ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation darzustellen.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die Beachtung der geltenden Bestimmungen zum Artenschutzrecht sowie der Behördenbeteiligung sind Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Im vorliegenden Fall sind die Flächenfreimachung angrenzend an Baum-/Strauch-Strukturen sowie der nachfolgende der Neubau betroffen.

Insbesondere gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des BNatSchG gelten die Bestimmungen in Bezug auf Europäisches Recht, insbes. die EU-Artenschutzverordnung sowie die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

1.3. Methodik

Vorkommen von Arten und Potentialanalyse

Zur Prüfung und Einschätzung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Bebauung des Grundstücks im Kontext der umgebenden Habitatsstrukturen (Bäume und Sträucher) wurde insbesondere das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vögeln auf dem Grundstück allgemein und der Habitatsstrukturen untersucht (Sichtkontrolle des Grundstücks im Nov. 2024 und Jan. 2025). Der weitere Einsatz technischer Hilfsmittel wie Wärmebildkamera und BatDetector wurde aufgrund der Jahreszeit der Untersuchung als nicht zielführend angesehen.

Da keine Kartierungen relevanter Arten im Untersuchungsraum bekannt sind, wurde als Methodik eine Potentialabschätzung über einschlägige Regelwerke sowie ergänzende Quellen durchgeführt (s. Pkt. 1.4. Datengrundlagen). Eine Auswertung evt. bekannter Vorkommen ausgewählter geschützter Arten über das Kartenportal des LUNG wurde vorgenommen, auf eine Abfrage beim LUNG über das LINFOS (Landschaftsinformationssystem M-V) des LUNG (Auswertung vorhandener Artenschutzdaten für Brutvögel und Fledermäuse) wurde verzichtet, da keine hochwertigen Habitatstrukturen oder ges. geschützte Biotope betroffen sind.

Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

Gem. Leitfaden des LUNG MV „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (Büro Fröhlich und Sporbeck, Potsdam und LUNG MV, 2010) sind grundsätzlich sind alle in M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle in M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Ausgenommen davon sind Arten, deren Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Insbesondere sind dies Arten, die im Untersuchungsbereich unter Beachtung der Lebensraumsansprüche entweder nicht vorkommen können, nicht festgestellt werden konnten oder für die es aufgrund ihrer artspezifischen Empfindlichkeit nicht zu einer Beeinträchtigung deren Populationen und/oder Lebensstätten kommen kann (s.a. Pkt. 2 des „Leitfadens „Artenschutz in MV“, Absatz „Relevanzprüfung, Darlegung der Betroffenheit der Arten“).

Aufgrund der Spezifik des Untersuchungsraums betrifft dies gem. Leitfaden insbesondere Arten,

- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsch, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen

Eine Konfliktanalyse wird nur dann vorgenommen, falls Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben resp. dessen Auswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

1.4. Datengrundlagen

- Auswertung einschlägiger Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (v.a. Zweiter Brutvogelatlas, VÖKLER et al. 2014)
- Kartenportal Umwelt des LUNG MV für geschützte Biotope sowie ausgewählte geschützte Arten (Amphibien, Reptilien, Brutvögel),
Quelle: [url='https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_a2_biotope_wfs'](https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_a2_biotope_wfs)
- ergänzend Fledermäuse:
 - Kombinierte Vorkommen und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN, Nationaler FFH-Bericht 2019, Grundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN)
 - Online-Informationen des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -Forschung MV
<https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/fledermausarten-in-mv/>
- ergänzend Brutvögel:
Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie (BfN, Quelle: Nationaler Vogelschutz-Bericht 2013, tlw. 2019, Datengrundlagen: Ornitho.de, Atlas deutscher Brutvogelarten, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Verbreitungsdaten der Landesfachbehörden u. des BfN)

2. Vorhaben

2.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum betrifft ein ehem. bebautes Grundstück im Zusammenhang geschlossener Bebauungsstrukturen (Innenbereich) in Schwerin, OT Lankow, Julius-Polentz-Str. sowie dessen unmittelbar angrenzenden Bereiche, die von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sein könnten. Dies umfasst v.a. westlich angrenzende Baum-Strauch-Strukturen sowie nördlich und südlich angrenzende Einzelbäume. Diese werden weitestgehend erhalten.

Das Grundstück liegt in der Gemarkung Lankow, Flur 3, Flurstücke 232/233/234.



Quelle: INSPIRE-WMS MV Flurstücke/Grundstücke ALKIS, WMS Digitale Orthophotos MV

Die zu bebauende Fläche ist von heimischen Bäumen sowie teilweise Strauchunterwuchs umgeben. Hierbei handelt es sich um artenarme, sehr lückige Habitatsstrukturen, die zwar einen gewissen Schutz bieten, aber kaum Vogelnährgehölze umfassen. Auf dem Bau-feld wurde bereits vor Jahren ein Bestandsgebäude abgerissen. Auf der Fläche haben sich daher Ruderalstrukturen mit aufkommenden Gehölzbewuchs (Anflug, v.a. Robinia, Betula, Acer etc.) entwickelt. Teilweise sind offene Bodenstrukturen vorhanden. Im nordöstlichen Bereich wurde ein Großteil der Fläche bereits als Lagerplatz für das benachbarte Bauvorhaben genutzt, dort sind keine natürlichen Strukturen mehr vorhanden (aktuell fast 50% planiert).



Aufnahmen vom 14.10.2024 und vom 10.01.2025 (M. Brandt)

Von den Wirkfaktoren des Vorhabens sind insbesondere die westlich angrenzenden Baum-/Strauch-Habitatsstrukturen betroffen. Die Bäume bieten Schutz und Nahrung v.a. für Vogelarten und als Jagd- und Balzrevier für Fledermäuse. Ältere Bäume mit Höhlen, Ritzen, loser Rinde u.a. Aufenthaltsmöglichkeiten insbesondere für Fledermäuse fehlen aufgrund des mittleren Entwicklungsstadiums der Bäume. Nördlich des Grundstücks liegt ein ausgedehnter städtischer Grünzug. Dieser ist jedoch weitgehend als offener Grünzug mit wenig natürlichen Habitatsstrukturen angelegt und von diversen anthropogenen Nutzungen geprägt (Spielbereiche, versiegelte Plätze, häufig gemähte Gebrauchsrasenflächen etc.). Überwiegend wurden Ziersträucher gepflanzt und gelten ebenso wie vereinzelter Wildaufwuchs (Acer etc.) als artenarme Struktur.



Aufnahmen vom 10.01.2025 (M. Brandt)

Die benachbarten Baumreihen bieten Lebensraum insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse. In den Baumkronen wurden vereinzelt Nester festgestellt. Auf der nördlich angrenzenden Wiese wurde ein vorhandener Turm zu Artenschutz Zwecken gestaltet mit diversen Brut- und Fledermauskästen. Dieser kann als Ausgangspunkt dienen für die Anbringung weiterer Kästen in der Umgebung (s. Pkt. Maßnahmen).

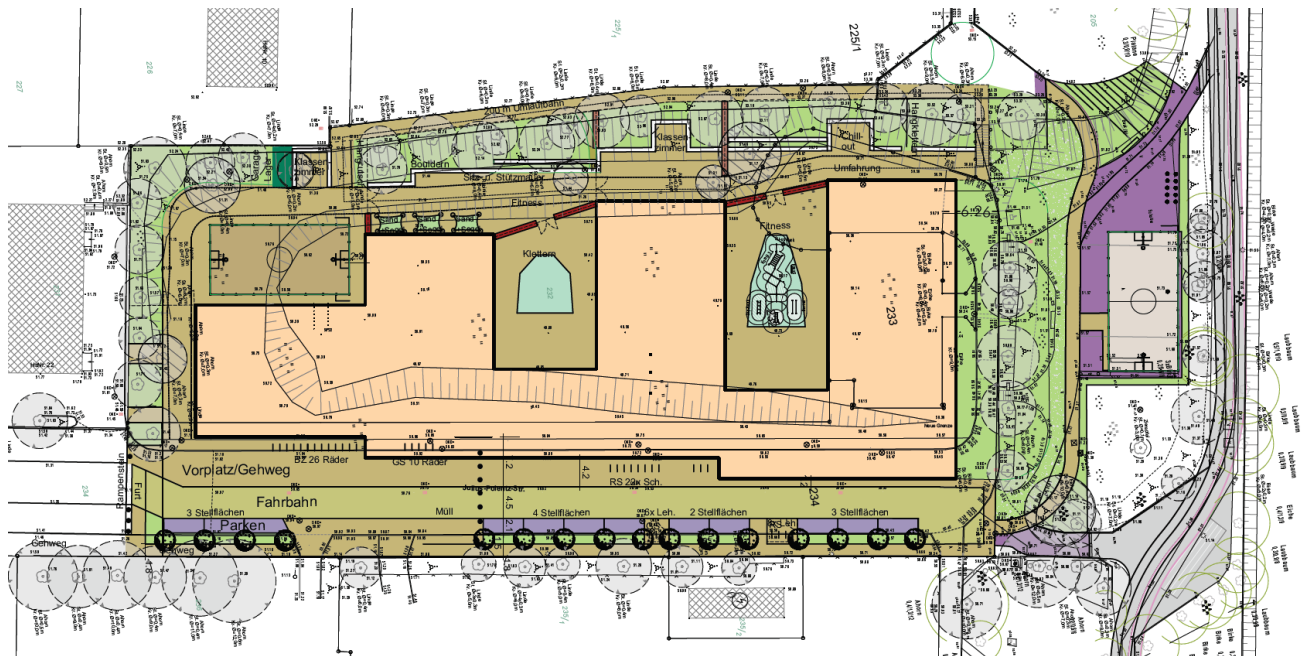


Aufnahmen vom 10.01.2025 und vom 14.10.2024 (M. Brandt)

2.2. Vorhabensbeschreibung

Die betroffenen Grundstücke sollen mit einem neu zu errichtenden dreigeschossigen Gebäude bebaut werden (Details s. Bauantrag). Die vorhandenen Bäume werden bis auf einzelne Ausnahmen erhalten. Auf den Außenanlagen werden Grünflächen angelegt, außerdem Spielbereiche für Kinder. Außerdem werden straßenbegleitend 16 Bäume nachgepflanzt.

Weitere Details sind dem Bauantrag (Entwurf) zu entnehmen.



Quelle: Außenanlagenplan zum BV, aib Rostock (Lage um 90 Grad nach rechts gedreht)

2.3. Vorhabensbedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- durch Gehölzrodung und Flächenberäumung ggf. temporärer Lebensraumverlust für Bodenbrüter führen (sofern auf Ruderalflächen vorhanden)
- Lärmimmissionen durch Baumaschinen (Neubau) können zur Vergrämung / Störung / Verscheuchung potentiell betroffener Brutvögel führen (in der Umgebung durch Verkehrsbelastung und Siedlungsstruktur vergleichbare Vorbelastungen vorhanden)
- Lichtimmissionen während der Bauphase (Neubau)
- Bodenerschütterungen während der Bauphase (Neubau)

Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Es erfolgen dauerhafte Flächenversiegelungen aktuell offener Flächen; allerdings war die Fläche über viele Jahrzehnte bebaut, sodass hier nur sehr kurzfristig entwickelte Ruderalstrukturen zu betrachten sind und keine langfristig etablierten Lebensräume
- Beeinträchtigungen der Jagd- und Balzreviere für Fledermäuse und Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- die durch die angestrebte Nutzung verursachten Lärmemissionen und Bewegungsreize sind i.d.R. nur tagsüber zu erwarten, insofern sind insbesondere für die Nahrungssuche der Fledermäuse keine dauerhaften betriebsbedingten Störungen zu erwarten
- durch eine nächtliche Gebäudebeleuchtung sind Lichtemissionen zu erwarten

3. Relevanzprüfung und Darstellung des Vorkommens prüfrelevanter Arten

Gem. dem Artenschutzleitfaden nach Froelich und Sporbeck, Abschnitt Artenschutz werden mittels der Relevanzprüfung die Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (Abschichtung).

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG 22 für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im AFB. Aufgrund der Lage und Struktur des Untersuchungsraums im verdichteten Siedlungsraum erstreckt sich der Umfang der Relevanzprüfung hier auf die besonderen Schutzbelange von Fledermausarten und Brutvögeln.

Da keine Kartierungen relevanter Arten im Untersuchungsraum durchgeführt wurden oder anderweitig bekannt sind, wird die Ermittlung der Betroffenheit prüfrelevanter Arten mittels Potentialabschätzung über einschlägige Regelwerke sowie ergänzende Quellen durchgeführt.

3.1. Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung Fledermaus-Arten

Die Auflistung und Prüfung der Vorkommen von Fledermausarten wurde auf Basis einer Potentialabschätzung durchgeführt. Als Quellen wurden dabei neben den Daten des LUNG (Artensteckbriefe) außerdem der Nationale FFH-Bericht 2019 (BfN) sowie Online-Informationen des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -Forschung MV genutzt. Eine weitere Untersuchung auf Fledermäuse mittels BatDetector oder Wärmebildkamera wurde aufgrund der Jahreszeit der Untersuchung als nicht zielführend angesehen.

Wissenschaftlicher / deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Pot. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen durch BV möglich	Nachweis im UR = ja Kartierung erforderlich = e	Prüfung Verbotstatbestände notwendig
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	x	1	-	-	-	nein
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	x	0	-	-	-	nein
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	x	3	x	x	-	ja
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	x	2	-	-	-	nein
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	x	1	-	-	-	nein
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	x	4	-	-	-	nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	x	2	-	-	-	nein
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	x	1	-	-	-	nein
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	x	3	-	-	-	nein
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	x	1	-	-	-	nein
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	x	3	-	-	-	nein
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	x	4	-	-	-	nein
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	4	x	x	-	ja
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	-	-	-	-	nein
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	x	4	x	x	-	ja
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	x	-	-	-	-	nein
Zweifarbflödermaus <i>Vespertilio murinus</i>	x	1	-	-	-	nein

Eine Kartierung ist jahreszeitlich bedingt nicht erfolgt, jedoch kann das Vorkommen von Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus aufgrund der potentiellen Verbreitung, der hohen Anpassungsfähigkeit bei der Auswahl der Lebensräume sowie des Vorhandenseins geeigneter Habitatsstrukturen im Baum-/Strauchhabitat des betroffenen Grundstücks einschl. des nördlich angrenzenden Grüngürtels nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch durch das BV keine Lebensstätten beseitigt, sondern eher die Nahrungsräume bedingt gestört werden, erscheint eine Kartierung zur Genehmigung des BV nicht erforderlich.

Ein Vorkommen von Arten, deren Lebensansprüche weitgehend spezialisiert sind an Gewässer oder Waldgebiete (wie z.B. Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Bartfledermaus-Arten) kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.2. Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung Europäischer Brutvogelarten

Jahreszeitlich bedingt wurde eine Potentialabschätzung vorgenommen auf Basis der Auswertung einschlägiger Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (v.a. *Zweiter Brutvogelatlas*, VÖKLER et al. 2014), sowie dem *Kartenportal Umwelt* des LUNG MV, ergänzend gem. *Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie* (BfN).

Eine Begehung und visuelle Untersuchung des Geländes erfolgte am 14.10.2024 und 10.01.2025. Primär wurden die Bäume des Randstreifens einschl. Strauchunterwuchs auf das Vorkommen von Tieren und Neststrukturen untersucht, darüber hinaus die unmittelbar angrenzenden Vegetationsflächen (Rasen, Stauden).

Bearbeitungstiefe

Einzelprüfung (EP)

- gem. Artenschutzverordnung Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten (EUArtSchV)
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- gefährdete Vogelarten gem. Rote Liste M-V bzw. BRD (Kategorie 0 bis 3)
- Arten, für die Mecklenburg-Vorpommern innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in MV)

Gruppenprüfung (GP)

- in M-V nicht gefährdete Brutvogelarten des Offenlandes (z. B. Bodenbrüter)
- in M-V nicht gefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölz- u. Höhlenbrüter)
- Überflieger ohne Bindung an den Untersuchungsraum
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird

Deutscher Name Wissensch. Name	pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	RL MV 2014	VS- RL Anh. I	in M-V rel. Ar- ten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	Bart- SchV, Anl.1, Sp.3	EG-VO 338/97 Anh. A	streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Prüfung Verbotstat- bestände notwendig
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	pot.	-	*						GP
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	pot.	-	*						GP
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	pot.	-	*						GP
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	pot.	-	V						GP
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	pot.	-	*						GP
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	pot.	-	*						GP
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	pot.	-							GP
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	pot.	-	*						GP
Kohlmeise <i>Parus major</i>	pot.	-	*						GP
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	pot.	-	V						GP
Hauszsperring <i>Passer domesticus</i>	pot.	-	V						GP

Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	pot.	-	*						GP
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	pot.	-	*						GP
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	pot.	-	*						GP
Elster <i>Pica pica</i>	pot.	-	*						GP
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	pot.	-	*						GP
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	pot.	-	*						GP
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	pot.	-	*						GP
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	pot.	-	*						GP
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	pot.	-	*						GP
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	pot.	-	*						GP
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	pot.	-							GP
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	pot.	-	*						GP
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	pot.	ja	*						GP
Amsel <i>Turdus merula</i>	pot.	ja	*						GP
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	pot.	-	*						GP

4. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

4.1. Prognose und Bewertung für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände (insbes. für die Artengruppe der **Fledermäuse**) abgeprüft und dargestellt. Da keine der Arten direkt nachgewiesen wurde und die Lebensraumbedingungen der betreffenden Arten ansatzweise vergleichbar ist, wird auf eine Einzelartenprüfung verzichtet und die Zusammenfassung als Gruppenprüfung dargestellt.

Prognose und Bewertung des Tötungs-/Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das BV betrifft keine unmittelbaren Lebensräume wie Sommer-, Winter-, Ruhequartiere oder Wochenstuben. In der benachbarten Baumreihe werden keine Bäume gefällt. Daher ist eine Verletzung oder Tötung von Tieren durch das BV nahezu ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen durch das Vorhaben (Flächenberäumung / Neubau) sind temporär und auf das Baufeld begrenzt und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population. Insofern Individuen in der benachbarten Baumreihe vorkommen resp. für Individuen, die in den benachbarten am Turm aufgehängten FM-Kästen siedeln, kann es während der Bauphase temporär zu Störungen kommen. Da die Baustelle nur tagsüber betrieben wird, ist nur von möglichen Störungen durch nächtlich betriebene Lichtquellen auszugehen, welche die Jagd- und Balzräume betreffen. Da durch die Anlage des Gebäudes ebenfalls Lichtquellen (permanent) für den Betrieb der Schulanlage hergestellt werden, werden Maßnahmen festgelegt betreffend die Art, Anlage, Intensität und Betriebsdauer der herzustellenden Lichtquellen (s. Pkt. 5. Maßnahmen).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zus.hang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das BV betrifft keine unmittelbaren Lebensräume wie Sommer-, Winter-, Ruhequartiere oder Wochenstuben. In der benachbarten Baumreihe werden keine Bäume gefällt. Durch das Vorhaben (Abriss / Neubau) werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2. Prognose und Bewertung für Europäische Vogelarten

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände für die Europäischen Vogelarten abgeprüft und dargestellt. Da die Bindung an Gehölze ein wesentliches Merkmal der potentiell betroffenen Arten ist (Gruppe ungefährdeter Vogelarten mit Bindung an Gehölze) und somit insbes. deren Brutbiologie als Hecken- und Baumbrüter ansatzweise vergleichbar ist, wird auf eine Einzelartenprüfung verzichtet und die Zusammenfassung als Gruppenprüfung dargestellt.

Prognose und Bewertung des Tötungs-/Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das BV betrifft die zu beräumende Freifläche. Hier müssen vor Beginn der Bauphase Ruderalstrukturen mit Gehölz-Wildaufwuchs beseitigt werden. Ebenso sind einzelne kleinere Bäume im Randbereich der Baum-/Strauchstrukturen vor Beginn des BV zu entnehmen. Bei einer Fällung/Beräumung innerhalb der Brutzeit kann daher eine Tötung mindestens von Entwicklungsformen von Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist ein Brutbeginn resp. eine Brutwiederaufnahme nach Störungen bei längeren Baupausen möglich, was ebenfalls zur Tötung von Entwicklungsformen führen kann. Aufgrund der Mobilität sind adulte Tiere nicht primär gefährdet.

Das Risiko einer Tötung von Entwicklungsformen kann nahezu ausgeschlossen werden, wenn eine Baumfällung und Flächenberäumung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird (Oktober bis Ende Februar). Eine Vorgabe dazu erfolgt daher als Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenregelung.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Vögeln sind während der Bauphase insbes. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie durch visuelle Effekte und Erschütterungen generell möglich. Im Untersuchungsraum wurden keine besonders lärmempfindlichen Arten nachgewiesen oder prognostiziert. Die Umgebung ist durch Verkehrsbelastung und Siedlungsstruktur (Schulgelände, Spielplätze) mit vergleichbaren Vorbelastungen geprägt.

Die Störungen durch das Vorhaben (Beräumung / Neubau) sind temporärer Natur und führen bei Einhaltung der Bauzeitenregelung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zus.hang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die betroffenen Brutvogelarten der Gruppe Gehölzbrüter legen ihre Brutstätten je nach vorhandener Habitatstruktur jedes Jahr neu an; vereinzelt erfolgen im selben Jahr Folgebruten in ausgebesserten Niststätten. Mit Ende der jährlichen Brutsaison erlischt damit der Schutz der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016). Im Untersuchungsraum wurden drei Nester (vmtl. Amsel) im zu beräumenden Gehölzwildaufwuchs vorgefunden sowie zwei weitere Nester in Baumkronen zu erhaltender Bäume (Tauben, Krähenvögel). Mehrjährig genutzte Brutstätten für höhlenbrütende Vogelarten wie Blau- und Kohlmeisen, Haussperling, Hausrotschwanz etc. wurden aufgrund der Habitatstruktur nicht festgestellt (keine nennenswerten Höhlungen an Altbäumen).

Die festgestellten und prognostizierten Brutvogelarten sind weit verbreitet und häufig und verfügen lokal und regional über stabile Populationen, so dass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen dienen sowohl der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte als auch der Förderung der Artenvielfalt. Ebenso werden bei Gehölzpflanzungen Aspekte der Klimawandelanpassung berücksichtigt.

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Baumfällung sowie Gehölzentfernung ist die *Baumschutzsatzung der LH Schwerin* in ihrer aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist das *Merklblatt Artenschutz bei Gehölzentnahmen* zu beachten.

Bauzeitenregelung

Notwendige Baumfällungen sowie Gehölzentnahmen (Flächenberäumung des Wildaufwuchses sowie Sträucher des westlich angrenzenden Baum-Strauch-Habitats) sind im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Gehölzschnitt- und Fällungsmaßnahmen dürfen nicht zu einer erheblichen Störung oder Tötung von Brutvögeln führen. Erfolgt die Flächenberäumung im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar, darf die Freimachung von Gehölzen ohne Einschränkungen erfolgen.

Die Baudurchführung außerhalb dieser Zeit ist möglichst ohne größere Unterbrechung sicherzustellen. Sollten während der Bauarbeiten bei längeren Unterbrechungen beginnende Nestbauarbeiten von Vögeln im direkten Wirkungsbereich der Baustelle festgestellt werden, ist eine ökologische Baubegleitung (s.u.) hinzuziehen und die UNB zu beteiligen.

Nistkästen und Fledermauskästen

Aufgrund der Potentialabschätzung ist neben dem Vorkommen von Fledermäusen auch vom Vorkommen höhlenbrütender Arten im weiteren Siedlungsraum auszugehen, welche z.B. durch das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen gefördert werden können. Da im nördlich angrenzenden Grünzug bereits ein turmartiges Gebäude mit diversen Kästen (sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse) bestückt wurde, empfiehlt sich die Anbringung von Kästen insbes. im natürlichen Baum-/Strauchhabitat westlich des Gebäudes. Eine Auswahl von Kästen wird unten dargestellt. Zur Förderung der Artenvielfalt wird die Anbringung von Höhlenbrüterkästen empfohlen. Arten aus der Gruppe der Gehölzfreibrüter finden in den bereits vorhandenen als auch in den neu zu pflanzenden Gehölzen bereits vielfältige Nistmöglichkeiten. Eine fassadenseitige Anbringung von Kästen insbes. auf Süd- und Ostseite werden aufgrund des unmittelbar angrenzenden Straßenraumes nicht empfohlen.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit sind Kästen aus Holzbeton der Fabrikate Schwegler, Hasselfeldt o. glw. Qualitäten zu verwenden.

Die Anbringung der Kästen sollte im zeitigen Frühjahr erfolgen. Zur Standortwahl und Befestigung sind die ÖBB und die UNB zu beteiligen.

- 4 St. Nistkasten (NBH) mit ovalen Fluglöchern 30 x 50mm für Nischenbrüter wie z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze, Tannenmeise, Feldsperling, Haussperling, Rotkehlchen, Zaunkönig und Fliegenschnäpper
- 4 St. Nistkasten (BLH) für Baumläufer, Blaumeise, Sumpfmeise, Tannenmeise und Haubenmeise
- 2 St. Vogelkasten (GA-ST) mit 48 mm Flugloch für z.B. Stare & Gartenrotschwanz
- Schwegler Zaunkönig-Kugel 1ZA – grün (Nr. 00200/6)
- 2 St. Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse (FSK-TB-KF)
- 2 St. Fledermaus Großraumkasten für Kleinfledermäuse (FGRK-KF)
- 2 St. Fledermaus Großraumröhre für Kleinfledermäuse (FGR)

Artenschutzrechtliche Baubegleitung (ÖBB)

Vor Beginn der Flächenberäumung sowie zur laufenden Begleitung des BV wird die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige Person empfohlen. Diese hat die Aufgabe, Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase zu erkennen und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten. Der Kontakt der eingesetzten ÖBB ist der UNB spätestens mit der Anzeige des Baubeginns zu benennen. Die Baufirma muss von der ökologischen Baubegleitung eingewiesen werden.

Durch die ökologische Baubegleitung ist sicher zu stellen, dass in den Zeiträumen der Bautätigkeit eine Beeinträchtigung bzw. Tötung gesetzlich geschützter Arten ausgeschlossen wird. Die Beteiligung der ökologischen Baubegleitung sollte insbesondere vor Beginn der Baufeldfreimachung sowie bei vorbereitenden Maßnahmen bis zum Abschluss aller baunachbereitenden Arbeiten stattfinden. Neben einer laufenden Betreuung sollte unmittelbar vor Beräumung die Quartiersfläche auf Besatz durch Tiere (Amphibien, Kleinsäuger wie Igel etc.) kontrolliert werden. Vorgefundene Tiere sind tierschutzgerecht abzusammeln und in nahegelegene, für die Arten geeignete Biotope umzusetzen. Im laufenden BV sollte v.a. die Brutaktivität von Vögeln beobachtet werden, um evt. während der Bauphase entstehende artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Im Fall des Nachweises geschützter Tierarten sind die Bauarbeiten im Nahbereich unverzüglich einzustellen und die UNB zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Da auch eine temporäre Besiedlung von Offenflächen durch Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann, sollten die Offenflächen zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen regelmäßig kontrolliert werden. Letztlich sollte die ÖBB Sorge dafür tragen, dass die freiwillige Anbringung von Nist- und Fledermauskästen im angrenzenden Baum-/Strauchhabitat fachgerecht erfolgt (Festlegung geeigneter Standorte).

Minimierung Vogelschlag-Risiko

Zur Verringerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben an den Neubauten wird die Verwendung von reflexionsarmen Glas (entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) empfohlen. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht aus Glas ist z. B. durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien (wie z. B. Milchglas) zu vermeiden.

Transparente Eckbereiche bei vorspringenden Gebäudeteilen aus Glas (z. B. bei Dachterrassen, Balkonen) sind möglichst zu vermeiden. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind die Glasflächen in den betroffenen Bereichen mit wirkungsvollen Markierungen zu versehen oder durch alternatives Material (z. B. geriffeltes, mattiertes, bedrucktes Glas, Milchglas) zu ersetzen.



Insbesondere an großen zusammenhängenden Glasfassaden ist für die Verglasung der Fenster reflexionsarmes Glas (entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) zu verwenden. Alternativ ist durch die Verwendung von halbtransparenten oder anderen nicht spiegelnden Materialien eine für Vögel gefährliche Durchsicht aus Glas bzw. Spiegelung zu vermeiden.

Gefahr: Durchsicht durch transparente, großflächige Glasfronten; Spiegelung; transparente Eckbereiche

Bei erhöhtem Vogelschlag sind weitere Maßnahmen gemäß den Empfehlungen des Leitfadens zur Verringerung des Tötungsrisikos zu ergreifen.

Quelle: Rössler et al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

Beleuchtung

Beim Neubau ist insbesondere auf Art, Anlage, Intensität und Betriebsdauer der herzustellenden Lichtquellen zu achten. Es sind insektenfreundliche Beleuchtungsquellen (LED) zu verwenden. Insbesondere sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Ausleuchtungsbedarf: Licht sollte nur auf die sicherheitsrelevanten Flächen gelenkt werden

Lichtmenge: Die Leuchtstärke der verwendeten Leuchtmittel darf nicht höher sein als erforderlich, geringe Lumen-Werte, für größere Bodenflächen besser mehrere schwache als eine sehr helle Lichtquelle verwenden

Farbtemperatur: geringere Farbtemperaturen (max. 2.700 K), keine UV- oder IR-Strahlung (ggf. Filter bzw. UV-absorbierende Abdeckungen), z.B. amber- oder bernstein- bzw. warmweiße LED-Lampen

Lichtlenkung: Lenkung ausschl. in die Bereiche, die beleuchtet werden müssen. Streulicht zur Seite und vor allem nach oben ist vollständig zu vermeiden ((mithilfe geschirmter Gehäuse oder LED Reflektorlampen))

Montagehöhe: Sollte so niedrig wie möglich erfolgen, Blendung/Streulicht in die Umgebung zu reduzieren

Dauer: Es ist zu ermitteln, in welchen Zeiten tatsächlich eine Beleuchtung benötigt wird. Zeit- oder sensor-gesteuerte Abschaltvorrichtungen sollten eingesetzt werden, wenn in den Nachtstunden nur selten beleuchtet werden muss. Häufiges Ein- und Ausschalten kann dagegen störend wirken. Mit einer Dimm-Funktion kann die Beleuchtungsstärke stark reduziert werden.

Oberflächentemperatur des Gehäuses: max. 40° C, um Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden.

Während der Bauphase zur ggf. erforderlichen nächtlichen Beleuchtung der Baustelle aus Sicherheitsgründen ist ebenso auf Aufstellung, Intensität und Betriebsdauer der herzustellenden Lichtquellen zu achten (s. o.). Alternativ können vergleichbare insektenschonende Leuchtmittel nach aktuellem Stand der Technik verwendet werden.

Weitere Hinweise zur Orientierung können z.B. der Publikation Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, Eurobats Publication Series No. 08, Hrsg. UNEP / EUROBATS, Voigt et. al., 2019, link: https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf sowie alternativ dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ (Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Verbraucher und Umweltschutz) entnommen werden (link: https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Tiere_und_Pflanzen/Volksbegehren_Artenvielfalt/StMUV_Leitfaden_Lichtverschmutzung_Kommunen_2020.pdf)

5.2. Weiterführende Hinweise zur Planung der Freianlagen

Zur Förderung der Artenvielfalt wird die Durchführung freiwilliger Maßnahmen empfohlen. Diese sind im Zuge der weiteren Planung mit der UNB sowie der ÖBB abzustimmen und zu konkretisieren.

Bepflanzung

Zur besseren natürlichen Einbindung des Gebäudes in das Umfeld wird die Anbringung einer Fassadenbegrünung (Berankung) an architektonisch passenden Flächen empfohlen. Dies schafft nicht nur Versteck- und Lebensräume für Tierarten, sondern reduziert zugleich die Aufheizung und Abstrahlung der Wärme in die Umgebung bei starker Sonneneinstrahlung (Süd- und Westseite). Da für Fassadenberankung kaum heimische Arten existieren, wird die Verwendung insektenfreundlicher Pflanzen empfohlen.

Bei der weiteren Bepflanzung der Freianlagen wird insbesondere die Verwendung heimischer, mind. aber blühintensiver Gehölze und Stauden empfohlen. Diese sollten mit UNB und ÖBB abgestimmt werden.

Bei der Artenauswahl von Baumpflanzungen sollten neben der Klimafestigkeit auch der Biodiversitätsaspekt der Baumarten beachtet werden. Es wird nicht empfohlen, die Artenauswahl an der GALK-Straßenbaumliste zu orientieren, da hier verstärkt für schwierige Standorte nichtheimische Baumarten mit hoher Klimafestigkeit empfohlen werden. Seit 2021 existiert ein Biodiversitätsindex für Stadtbäume (Büro SWILD, Zürich), seit 2024 gibt es Empfehlungen des naturgarten e.V. (*Quelle: naturgarten eV et. al., publiziert in NuL 08/2024*)

zur Biodiversitätseinstufung von Stadtbäumen. Insoweit möglich, sollte versucht werden, Regenwasser in Pflanzflächen abzuleiten (Dächer, Wegeflächen).

Im westlichen Baum-/Strauch-Habitat wird die behutsame Entfernung des artenarmen Wildaufwuchses empfohlen (Acer, Robinie etc.). Als Unterpflanzung zur deutlichen Verbesserung der Biotopstruktur wird die Unterpflanzung des Baumbestandes mit heimischen Sträuchern empfohlen (Förderung der Gehölzbrüter). Da sich jedoch aufgrund der Lage zwischen den Freiflächen zweier Schulen (GS und FS Lankow) ein hohes Sicherheitsbedürfnis ergibt, würde eine flächendeckende Unterpflanzung die Entstehung von Angsträumen (durch Versteckmöglichkeiten für Unbefugte) fördern. Daher wird empfohlen, solitär einzelne größere und v.a. dornige Gehölzarten zu pflanzen. Empfohlen werden Arten wie z.B. Weißdorn, Schwarzdorn, Schlehe, darüber hinaus Sorbus und Prunus-Arten aufgrund der hohen Biodiversität.

Folgende Arten, Mengen und Qualitäten werden zur naturnahen Pflanzung empfohlen:

- 5 St. Crataegus monogyna
- 5 St. Prunus spinosa
- 5 St. Rosa villosa
- 5 St. Rosa glauca
- 5 St. Viburnum opulus
- 5 St. Prunus mahaleb
- 5 St. Cornus mas
- 5 St. Cornus sanguinea

Als Pflanzqualität wird empfohlen: Strauch 3xv im Cont. Höhe 100-125cm.

Die Kosten für die Anlage der Strauchpflanzung liegen zwischen 4.000 und 5.000 €. Zur Sicherung des Anwuchs- und folgenden Entwicklungserfolges ist eine Entwicklungspflege für 3 Jahre zu beauftragen.

6. Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde auf Basis der Genehmigungserfordernis im Rahmen des Bauantragsverfahrens der Antragstellerin ZGM, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, erstellt zum Bauvorhaben „24-07 Neubau esE Schulen Lankow“ in Schwerin, OT Lankow, Julius-Polentz-Str.. Mit dem AFB wird die Bewertung zur vorhabensbedingten Betroffenheit geschützter Arten abgeprüft sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation dargestellt.

Da keine Kartierungen relevanter Arten im Untersuchungsraum bekannt waren, wurde als Methodik eine Potentialabschätzung über einschlägige Regelwerke sowie ergänzende Quellen durchgeführt. Ergänzend wurde zur Prüfung und Einschätzung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Bebauung des Grundstücks im Kontext der umgebenden Habitatsstrukturen (Bäume und Sträucher) insbesondere das Vorkommen von Fledermausarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie Vögeln auf dem Grundstück allgemein und der Habitatsstrukturen untersucht (Sichtkontrolle des Grundstücks).

Im Ergebnis der Prüfung und Bewertung des Vorhabens auf artenschutzrechtliches Konfliktpotential wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das BV nicht erfüllt werden. Diese Feststellung ist jedoch an Maßnahmen gebunden, mit der die o.g. Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Maßnahmen sind unter Pkt. 5 dargestellt. Sie enthalten teilweise Festlegungen (*5.1. Maßnahmen zur Vermeidung*) und teilweise Empfehlungen zu freiwilligen Maßnahmen (*5.2. Weiterführende Hinweise zur Planung der Freianlagen*), um neben den rechtlichen Belangen des Artenschutzes auch den Aspekt der Förderung der Artenvielfalt angemessen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen mit Empfehlungscharakter sollten im Zuge der weiteren Planung resp. der Durchführung einer ÖBB weiter vertieft werden.

Eine Prüfung und Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt damit.

7. Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 26. Februar 2004

Literatur

- Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (Büro Fröhlich und Sporbeck, Potsdam und Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie MV) vom 20.09.2010
- Online-Informationen des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -Forschung MV
<https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/fledermausarten-in-mv/>
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, VÖKLER et al. 2014, Hrsg: Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, VÖKLER et al. 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
- Kombinierte Vorkommen und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN, Nationaler FFH-Bericht 2019, Grundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie (BfN, Quelle: Nationaler Vogelschutz-Bericht 2013, tlw. 2019, Datengrundlagen: Ornitho.de, Atlas deutscher Brutvogelarten, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Verbreitungsdaten der Landesfachbehörden u. des BfN)
- Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, Eurobats Publication Series No. 08, Hrsg. UNEP / EUROBATS, Voigt et. al., 2019, link: https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf